

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

betreffend die Regierungsvorlage (1408 d.B.):

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 2006 – SRÄG 2006) (1483 d.B.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die gegenständliche Regierungsvorlage wird folgendermaßen abgeändert:

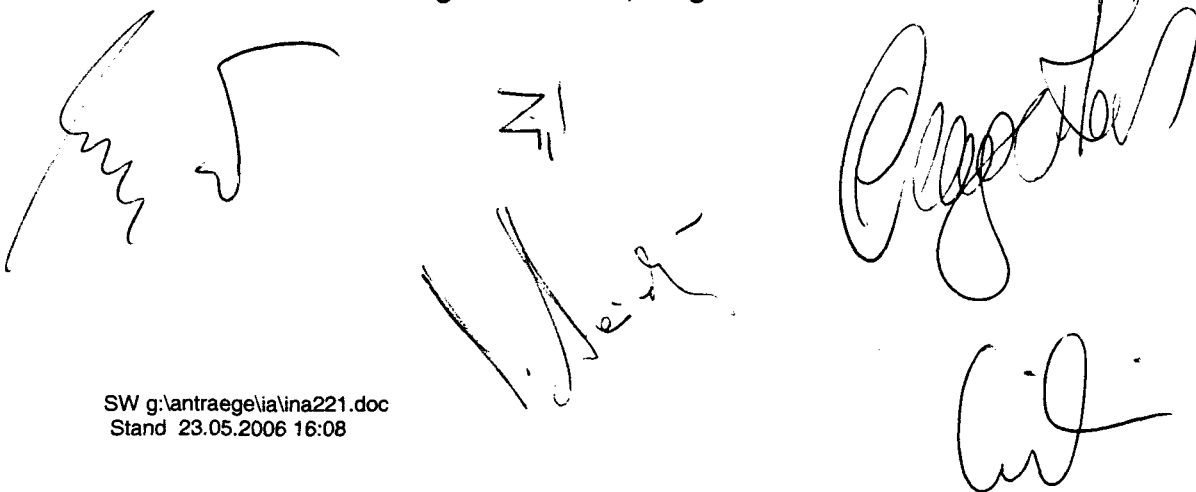
Nach Z. 18 wird folgende Z. 18a eingefügt:

18a. In § 227a Abs. 2 Ziffer 6 entfällt die Wortfolge „,sofern die Übernahme der unentgeltlichen Pflege nach dem 31. Dezember 1987 erfolgte“.

Begründung:

Bei der Ersatzzeitenanrechnung für Kindererziehung in der Pensionsversicherung gibt es bei Pflegekindern eine Einschränkung: Wenn die Übernahme der unentgeltlichen Pflege vor dem 31.12. 1987 erfolgte, gibt es für diese Zeit keine Ersatzzeitenanrechnung. Bei allen anderen Kindern, auch Wahl- und Stiefkindern, existiert hingegen keine solche Stichtagsregelung, d.h. hier werden alle Zeiten als Ersatzzeiten angerechnet.

Diese Regelung ist nicht nachvollziehbar und führt dazu, dass Frauen Ersatzzeiten nicht angerechnet bekommen, obwohl sie in der Zeit vor 1988 ein Kind in unentgeltliche Pflege übernommen (und etwa später adoptiert haben). Daher soll mit dem gegenständlichen Antrag die Stichtagsregelung, die die Ersatzzeitenanrechnung einschränkt, aufgehoben werden.

The bottom of the page features several handwritten signatures and initials. On the left, there is a large, stylized signature. In the center, there are initials that appear to be 'Z1' and 'W'. On the right, there is a large, cursive signature, and below it, another smaller signature.